

Amtsblatt



des

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Amtliche Mitteilungen und Informationen des ZWAG

Impressum

Herausgeber: ZWAG, Grelleberger Straße 60, 18507 Grimmen, Telefon (0383 26) 6030, Fax (0383 26) 603 12

Verantwortlich für den Inhalt: Der Verbandsvorsteher

Herstellung: S&Z Druckerei und Verlag GmbH Grimmen, Telefon (0383 26) 2264, Fax 85065

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf (unregelmäßig) und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grelleberger Straße 60, 18507 Grimmen) zur Mitnahme aus. Der Erscheinungstermin wird in der Ostsee-Zeitung (Grimmener Ausgabe) in der Montagsausgabe vor dem jeweiligen Erscheinen des Amtsblattes angekündigt. Das Amtsblatt kann über die Geschäftsstelle des ZWAG auch unmittelbar aufgrund schriftlicher Anforderung einzeln oder fortlaufend gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden.

16. Jahrgang

Donnerstag, den 28.06.2012

Nummer 1

Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410); der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWA Grimmen am 06.06.2012 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Auskunft- und Anzeigepflichten
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

Inhalt

1. Amtlicher Teil

- Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG	1
- Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung B - des ZWAG	4
- Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung C - des ZWAG	8
- Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagsbeseitigungseinrichtung - des ZWAG	11
- 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des ZWAG	14
- Anzeigebestätigungen des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Neufassung von Satzungen und zur 1. Änderung der Satzung	15/16
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Jahr 2010	16
- Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes M-V zum Prüfbericht 2010	17
- Beschluss zum Jahresabschluss 2010	17
- Auslegung des Jahresabschlusses 2010	17
- Beschluss zum Wirtschaftsplan 2012	17
- Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der EigVO - Trink- und Abwasser 2012	18

§1

Geltungsbereich

Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge

- für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A für die Stadt Grimmen, die Gemeinden Deyelsdorf, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Pagenhagen, Splietsdorf, Wendisch-Baggendorf, Wittenhagen, für die Gemeinde Sundhagen mit den Ortsteilen Kirchdorf, Jeaser und Tremt und für die Gemeinde Süderholz mit den Ortsteilen Barkow, Boltenhagen, Klenow, Bartmannshagen, Kaschow und Willerswalde

§2 Beitragstatbestand

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A sind:
 - a) die Kläranlagen des ZWAG, Pumpwerke, die Schmutzkä-näle einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
 - b) die Pumpstationen des ZWAG unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einschließlich der Steuer- und Überwachungsanlagen sowie des Stromanschlusses;
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sich der ZWAG zur Durchführung der Schmutzwasserentsorgung dieser bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.
- (4) Für Einleiter nichthäuslichen Abwassers wird entsprechend der Sondervereinbarung der Abwassersatzung ein gesonderter Beitrag erhoben. Dieser entspricht mindestens dem gem. § 5 berechneten Anschlussbeitrag.

§3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das ein Anschlussbeitrag nicht erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (5) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§5 Beitragsmaßstab für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

- 1) Berechnungsgrundlagen für den Anschlussbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche des zu veranlagenden Grundstückes entsprechend der Baunutzungsverordnung, der Bauordnung und dem BauGB.
- 2) Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die Flächen im Bereich des B-Plans, wenn für diese Fläche eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen so ist die Tiefenbegrenzungslinie von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, in der sich die Entwässerungsanlagen nach § 2 Abs. (2) befinden, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.
Die zum Grundstück gehörende Zuwegung ist ebenfalls beitragspflichtige Fläche;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht;

- f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung umfassenden Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend;
- g) bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;
- h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
- i) bei bebauten Grundstücken (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
- j) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden wie die anderen Grundstücke im Außenbereich gem. Buchstabe i) veranlagt.
- 3) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfältigung der zu veranlagenden Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl gemäß § 20 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung.
- 4) Je Zelt- und Campingfläche werden 35 m² Geschossfläche in Ansatz gebracht.
- 5) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl gemäß § 21 der Baunutzungsverordnung festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl ein Viertel der Baumassenzahl.
- 6) Die Geschossflächenzahl wird wie folgt festgesetzt
- a) in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ergibt sich die Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
 - b) in Fällen des § 33 des Baugesetzbuches (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln;
 - c) enthalten der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Geschossflächenzahl, ist diese entsprechend Ziffer d) zu ermitteln;
 - d) in Gebieten ohne Bebauungsplan (§§ 34 und 35 des Baugesetzbuches) ist die zulässige Geschossflächenzahl anhand der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Bebauung zu ermitteln und festzusetzen.
- 7) Ist die tatsächliche Nutzung eines Grundstückes höher als die zulässige nach Abs. 4, 5 und 6, so ist bei der Beitragsberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.

§6

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für einen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A beträgt
- | | |
|--|--------|
| für jeden m ² zu veranlagende Grundstücksfläche | € 1,80 |
| für jeden m ² zulässige Geschossfläche | € 3,00 |

§7

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§8

Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Verband in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

§10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§11

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 13
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§15
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung vom 30.06.2010 außer Kraft.

Grimmen, 06.06.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 06.06.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

**Beschluss der Verbandsversammlung 01/2012
des ZWAG**

Zu TOP 4.1

Beschluss- Nr. 01/2012 VV

Beschluss über die Neufassung der Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Neufassung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - öffentliche Einrichtung A - unter Berücksichtigung der dokumentierten Ergebnisse und Ermessenserwägungen bezüglich der Ermittlung und Festsetzung einer qualifizierten Tiefenbegrenzung von 40 Metern sowie der vorliegenden Beitragskalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0
Anwesende Stimmen:	25
Sollstimmen:	32

Grimmen, 06.06.2012

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



**Schmutzwasserbeitragssatzung
zur Abwasserbeseitigungssatzung
- Öffentliche Einrichtung B -
des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grimmen (Z W A G)**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410); der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. zur Reform

des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 06.06.2012 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

§1

Geltungsbereich

Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge

- für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung B für die Gemeinde Sundhagen mit den Ortsteilen Gerdeswalde, Horst, Jager, Segebadenhau und Wendorf sowie für die Gemeinde Süderholz mit den Ortsteilen Behnkenhagen, Bretwisch, Dönnie, Grabow, Griebenow, Grischow, Groß Bisdorf, Gülzow-Dorf, Kandelin, Klein Bisdorf, Prützmannshagen, Lüssow, Neuendorf, Poggendorf, Prützmannshagen, Rakow, Schmietkow, Willershusen, Wüst Eldena, Wüstenbilow, Wüsteney und Zarnewan

§2

Beitragstatbestand

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung B sind:
 - a) die Kläranlagen des ZWAG, die Pumpstationen, die Schmutzkanäle einschließlich aller dazugehörigen technischen Anlagen,
 - b) Pumpstationen des ZWAG unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einschließlich der Steuer- und Überwachungsanlagen sowie des Stromanschlusses,
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sich der ZWAG zur Durchführung der Abwasserentsorgung dieser bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.
- (4) Für Einleiter nichthäuslichen Abwassers wird entsprechend der Sondervereinbarung der Abwassersatzung ein gesonderter Beitrag erhoben. Dieser entspricht mindestens dem gem. § 5 berechneten Anschlussbeitrag.

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das ein Anschlussbeitrag nicht erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (5) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der nutzungsbezogenen Fläche errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche bei

1 Vollgeschoss	mit	20 v. H.
für jedes weitere Vollgeschoss	mit je	15 v. H.

 in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die gem. § 2 Abs. 6 der Landesbauordnung Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe - auf ganze Zahlen aufgerundet, als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Plans, wenn für diese Fläche bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, in der sich die Entwässerungsanlagen nach § 2 Abs. (2) befinden, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Die zum Grundstück gehörende Zuwegung ist ebenfalls beitragspflichtige Fläche,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend,
 - g) bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche,
 - h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist,
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist,
 - j) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden wie die anderen Grundstücke im Außenbereich gem. Buchstabe i) veranlagt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe - auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl - aufgerundet auf ganze Zahlen,
 - d) soweit kein B-Plan besteht oder Festsetzungen nach den Ziffern a) bis c) dort nicht enthalten sind:
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b. bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - c. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sportplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- (5) Geschosse, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschosse gewertet, wenn sie die Mindesthöhen nach der Landesbauordnung nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (7) Ist die tatsächliche Nutzung eines Grundstückes höher als die zulässige nach Abs. 4, 5 und 6, so ist bei der Beitragsberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.

§6 Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 9,80 € für jeden m² nutzungsbezogene Fläche.

§7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§8 Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der ZWAG in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der "Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG" eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung vom 27.04.2009 außer Kraft.

Grimmen, 06.06.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 06.06.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

**Beschluss der Verbandsversammlung 01/2012
des ZWAG**

Zu TOP 4.2

Beschluss- Nr. 02/2012 VV

Beschluss über die Neufassung der Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

- Öffentliche Einrichtung B - des ZWAG

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Neufassung der Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - öffentliche Einrichtung B - unter Berücksichtigung der dokumentierten Ergebnisse und Ermessenserwägungen bezüglich der Ermittlung und Festsetzung einer qualifizierten Tiefenbegrenzung von 40 Metern sowie der vorliegenden Beitragskalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0
Anwesende Stimmen:	25
Sollstimmen:	32

Grimmen, 06.06.2012

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



**Schmutzwasserbeitragsatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung
- Öffentliche Einrichtung C-
des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grimmen
(Z W A G)**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410); der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 06.06.2012 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Beitragstatbestand
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht
§ 5 Beitragsmaßstab
§ 6 Beitragssatz
§ 7 Beitragspflichtiger
§ 8 Vorausleistung

- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Auskunft- und Anzeigepflichten
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

**§1
Geltungsbereich**

Der ZWAG erlässt diese Satzung auf Grundlage seiner Abwasserbeseitigungssatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung C für die Gemeinde Elmenhorst sowie für die Gemeinde Sundhagen mit den Ortsteilen Ahrendsee, Altenhagen, Behnkendorf, Brandshagen, Bremerhagen, Dömitzow, Engelswacht, Falkenhagen, Groß Behnkenhagen, Groß Miltzow, Hankehagen, Hildebrandshagen, Klein Behnkenhagen, Klein Miltzow, Mannhagen, Middelhagen, Miltzow, Neuhof, Niederhof, Reinberg, Reinkenhagen, Schönhof, Stahlbrode, Oberhinrichshagen, Wilmshagen und Wüstenfelde

**§2
Beitragstatbestand**

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung C sind:
 - a) die Kläranlagen des ZWAG, die Schmutzkanäle, die Pumpstationen sowie alle dazugehörigen technischen Anlagen;
 - b) Pumpstationen des ZWAG unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einschließlich der Steuer- und Überwachungsanlagen sowie des Stromanschlusses;
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sich der ZWAG zur Durchführung der Abwasserentsorgung dieser bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.
- (4) Für Einleiter nichthäuslichen Abwassers wird entsprechend der Sondervereinbarung der Abwassersatzung ein gesonderter Beitrag erhoben. Dieser entspricht mindestens dem gem. § 5 berechneten Anschlussbeitrag.

**§3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragsatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragsatzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (5) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten.

§5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der nutzungsbezogenen Fläche errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 20 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe - auf ganze Zahlen aufgerundet, als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese Fläche bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bei Grundstücken, die im vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.

Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt. Bei Grundstücken die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, in der sich die Entwässerungsanlagen nach § 2 Abs. (2) befinden, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Die zum Grundstück gehörende Zuwegung ist ebenfalls beitragspflichtige Fläche,

- bei Grundstücken, die über die sich nach a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht,
 - bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend,
 - bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche,
 - bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist,
 - bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Anordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist,
 - Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden wie die anderen Grundstücke im Außenbereich gem. Buchstabe i) veranlagt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe - auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl - aufgerundet auf ganze Zahlen,
 - d) soweit kein B-Plan besteht oder Festsetzungen nach den Ziffern a) bis c) dort nicht enthalten sind:
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b. bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - c. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sportplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Geschosse, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschosse gewertet, wenn sie die Mindesthöhen nach der Landesbauordnung nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§6

Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 3,50 € für jeden m² nutzungsbezogene Fläche.

§7

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§8

Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der ZWAG in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

§10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§11

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung vom 30.06.2010 außer Kraft.

Grimmen, 06.06.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 06.06.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

**Beschluss der Verbandsversammlung 01/2012
des ZWAG**

Zu TOP 4.3

Beschluss- Nr. 03/2012 VV

Beschluss über die Neufassung der Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

- Öffentliche Einrichtung C - des ZWAG

Begründung:

Die Beitragskalkulation des AZV Miltzow stammte aus dem Jahr 2003 und war somit zu aktualisieren. Damit ist die Neufassung der Satzung notwendig. Die vorausgegangenen Satzungsänderungen wurden eingearbeitet.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Neufassung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - öffentliche Einrichtung C - unter Berücksichtigung der dokumentierten Ergebnisse und Ermessenserwägungen bezüglich der Ermittlung und Festsetzung einer qualifizierten Tiefenbegrenzung von 40 Metern sowie der vorliegenden Beitragskalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Anwesende Stimmen:	25
Sollstimmen:	32

Grimmen, 06.06.2012

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



**Niederschlagswasserbeitragssatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung
- Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung -
des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grimmen
(Z W A G)**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410); der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 06.06.2012 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Auskunft- und Anzeigepflichten
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

**§1
Geltungsbereich**

- (1) Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Grimmen.
- (2) Das betrifft nicht die Ortsteile Appelshof, Gerlachsruh, Grellenberg, Groß Lehmhagen, Heidebrink, Hohenwarth, Hohenwieden, Jessin, Klein Lehmhagen, Stoltenhagen und Vietlipp.

§2

Beitragstatbestand

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteile der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sind:
 - a) die Niederschlagswasserkanäle und die anteiligen Mischwasserkanäle in der Stadt Grimmen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
 - b) die Pumpstationen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sich der ZWAG zur Durchführung der Niederschlagswasserentsorgung dieser bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das ein Anschlussbeitrag nicht erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (4) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§5

Beitragsmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ist die zulässige Grundfläche des zu veranlagenden Grundstücks.
- (2) Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus der Vervielfältigung der zu veranlagenden Grundstücksfläche mit der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 der Bau-nutzungsverordnung.

Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:

 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die Flächen im Bereich des B-Plans, wenn für diese Fläche eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen so ist die Tiefenbegrenzungslinie von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, in der sich die Entwässerungsanlagen nach § 2 Abs. (2) befinden, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Die zum Grundstück gehörende Zuwegung ist ebenfalls beitragspflichtige Fläche;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht;
 - f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung umfassenden Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend;
 - g) bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;
 - h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;

- i) bei bebauten Grundstücken (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
 - j) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden wie die anderen Grundstücke im Außenbereich gem. Buchstabe i) veranlagt.
- (4) Die Grundflächenzahl wird wie folgt festgesetzt:
- a) in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ergibt sich die Grundfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
 - b) in Fällen des § 33 des Baugesetzbuches (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Grundfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln;
 - c) enthalten der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Grundflächenzahl, ist diese entsprechend Ziffer d) zu ermitteln;
 - d) in Gebieten ohne Bebauungsplan (§ 34 des Baugesetzbuches) ist die zulässige Grundflächenzahl anhand der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Überbauung zu ermitteln und gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung festzusetzen.
 - e) für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke mit 1,0;
 - f) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken, Campingplatzgrundstücken und Schwimmbädern mit 0,2
- (5) Ist die tatsächliche Grundfläche eines Grundstückes höher als die zulässige nach Abs. 4 so ist bei der Beitragsberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.

**§6
Beitragssatz**

Der Beitragssatz für einen Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt

für jeden m² zulässige Grundfläche € 2,55

**§7
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§8
Vorausleistung**

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Verband in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

**§9
Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.
- (2) Für Grundstücke, die die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich nicht in Anspruch nehmen, bzw. die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung unterliegen, kann der Anschlussbeitrag bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung bzw. bis zur Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs auf Antrag des Beitragspflichtigen zinslos gestundet werden.

**§10
Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§11
Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

**§ 12
Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§13
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§14
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§15
In-Kraft-Treten**

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung vom 30.06.2010 außer Kraft.

Grimmen, 06.06.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzei-ge-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 06.06.2012



L. Rindler
L. Rindler
Verbandsvorsteher

**Beschluss der Verbandsversammlung 01/2012
des ZWAG**

Zu TOP 4.4

Beschluss- Nr. 04/2012 VV

Beschluss über die Neufassung der Niederschlagswasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung des ZWAG

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Neufassung der Niederschlagswasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - öffentliche Einrichtung zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - des ZWAG unter Berücksichtigung der dokumentierten Ergebnisse und Ermessenserwägungen bezüglich der Ermittlung und Festsetzung einer qualifizierten Tiefenbegrenzung von 40 Metern sowie der vorliegenden Beitragskalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0
Anwesende Stimmen:	25
Sollstimmen:	32

Grimmen, 06.06.2012

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von
abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen der
öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung
(ZWAG)**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V S.777); der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOB1. M-V 2005 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOB1 S. 410) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 30. Juni 2010 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2011 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§1

Änderung § 5 der Satzung über die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung

- (1) Der § 5 der Satzung über die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung (Entleerung von abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen) wird wie folgt geändert:

**§5
Entleerung von abflusslosen Gruben und
Grundstückskläranlagen**

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich in regelmäßigen Abständen und die abflusslosen Gruben nach Bedarf entleert.
 - a) Biologische Grundstückskläranlagen mit wasserrechtlicher Erlaubnis werden in zweijährigem Abstand entleert, wenn der Eigentümer dies beantragt und sofern nicht nach dem Wartungsprotokoll ein anderes Entschlammungsintervall notwendig bzw. ausreichend ist.
 - b) Alle übrigen Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entleert.
- (2) Die Eigentümer von biologischen Grundstückskläranlagen haben entsprechend der Wartungsprotokolle unverzüglich nach Zugang die Entleerung beim ZWAG anzumelden.
- (3) Eigentümer von abflusslosen Gruben sind verpflichtet, dem ZWAG die Entleerung so rechtzeitig mitzuteilen, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage 7 Tage nach Anmeldung nicht entsorgt wird.
- (4) Für die Entleerung ist ausschließlich der ZWAG bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen zuständig.

**§2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 14.12.2011



L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 14.12.2011



L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher

**Beschluss der Verbandsversammlung 03/2011
des ZWAG**

Zu TOP 4.6

Beschluss- Nr. 13/2011 VV :

Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des ZWAG

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des ZWAG.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0
Anwesende Stimmen:	31
Sollstimmen:	32

Grimmen, 14.12.2011

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



**Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

angezeigte Neufassung von Satzungen

Sehr geehrter Herr Rindler,

bezüglich der von Ihnen angezeigten Neufassungen der

Schmutzwasserbeitragssatzungen zur Abwasserbeseitigung
- öffentliche Einrichtungen **A, B** und **C**,

sowie die angezeigte Neufassung der

„Niederschlagswasserbeitragssatzung - Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung des ZWAG“

bestehen inhaltlich keine rechtlichen Einwände, so dass die Satzungen nunmehr bekannt gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Tilo Koch
Tilo Koch

**Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

**- angezeigte Satzungsänderung bzgl. Entsorgung v. abflusslosen
Gruben und - Grundstückskläranlagen**

Sehr geehrter Herr Rindler,

bezüglich der von Ihnen angezeigten Satzungsänderung bzgl. der oben genannten Satzung bestehen inhaltlich keine rechtlichen Einwände, sodass die Satzungsänderung bekannt gemacht werden kann.

Ich erlaube mir jedoch den Hinweis, dass die Formulierung in der Neufassung des § 5 Abs. 3 der Satzung etwas verwirrend ist. So ist wohl gemeint, dass der Eigentümer die Notwendigkeit einer Leerung anzuzeigen hat und nicht die Entleerung als solche.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tilo Koch

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Grimmen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten

Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unseren Beurteilungen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Schwerin, 15. Juli 2011

**AWADO Deutsche Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**




Wienandt
Wirtschaftsprüfer


Christin
Wirtschaftsprüfer

**Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern**

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Anliegend wird eine Ausfertigung des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 übersandt.

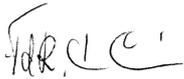
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen.

Eine Kopie des heutigen Schreibens an den Abschlussprüfer ist zur Kenntnisnahme beigelegt.

Schwerin, 20.12.2011

gez. Dr. Hempel




**Beschluss der Verbandsversammlung 03/2011
des ZWAG**

Zu TOP : 4.1

Beschluss-Nr. 08/2011 VV :

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes des ZWAG

Beschluss:

Der durch die AWADO Deutsche Audit GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 mit einer Bilanzsumme von € 54.058.568,60 und einem Jahresgewinn von € 600.266,34 wird festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand werden für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von E 600.266,34 auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Anwesende Stimmen:	31
Sollstimmen:	32

Grimmen, 14.12.2011

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



Auslegung des Jahresabschlusses 2010

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2010 des ZWA Grimmen werden vom 25.06.2012 bis zum 06.07.2012 in den Geschäftsräumen des ZWAG - Kaufmännische Abteilung - in der Grellenberger Straße in 18507 Grimmen in folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag/Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Beschluss der Verbandsversammlung 03/2011
des ZWAG**

Zu TOP : 4.2 Beschluss-Nr. 09/2011 VV

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2012 des ZWAG und über die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 und die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan mit den durch die Stadt Grimmen geforderten und im Protokoll festgeschriebenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	11
Anwesende Stimmen:	31
Sollstimmen:	32

Grimmen, 14.12.2011

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



2. Zusammenstellung für das Jahr 2012 für Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 14.12.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

Es betragen	€
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	6.491.507,00 €
die Aufwendungen	-6.159.866,00 €
der Jahresgewinn	331.641,00 €
der Jahresverlust	0
2. im Finanzplan	
der Mittelzu-/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	890.001,00 €
der Mittelzu-/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-3.937.900,00 €
der Mittelzu-/Mittelabfluss	
aus der Finanztätigkeit	1.879.500,00 €
3. Es werden festgesetzt	
der Gesamtbetrag der Kredite für	
Investitionen und Investitionsförderungs-	
maßnahmen (ohne Umschuldungen) auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtigungs-	
ermächtigungen auf	0,00 €
der Höchstbetrag aller Kredite	
zur Liquiditätssicherung	0,00 €
4. Die Stellenübersicht weist 37,5 Stellen in Vollteiläquivalenten aus	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
betrug zum 31.12.2010	20.556,70 T€
beträgt zum 31.12.	
des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	21.377,70 T€

Grimmen, 14.12.2011

L. Rindler
Lorenz Rindler
Verbandsvorsteher



Ende des amtlichen Teils

GOLKE

*Schöne Bäder
Moderne Heizungen
Elegante Spanndecken*

Haustechnik GmbH
Norbert Golke

Elmenhorster Straße 15
18510 Abtshagen
Telefon (038327) 40432
Telefax (038327) 40723
www.golke-haustechnik.de

- **Schöne Bäder komplett vom Meisterbetrieb**
- **Moderne Heizungs- und Lüftungssysteme**
- **Solaranlagen**
- **Spanndecken-Systeme – die Deckenverkleidung der Zukunft**
- **Service, Wartung und Reparaturen**

MALERBETRIEB

Thomas Koch
Meisterbetrieb

Sundische Straße 10
18507 GRIMMEN
Telefon (038326) 81326
Telefax (038326) 86363
Mobil (0172) 7 05 55 82

- **Malerarbeiten**
- **Tapezierarbeiten**
- **Fassadenanstricharbeiten**
- **Verlegen von Teppichböden**

S&Z

Druckerei und Verlag GmbH

seit 1990

Druckerei

- Drucksachen aller Art
- Copy-Shop
- Stempelherstellung
- Ladengeschäft für Papier- und Bürobedarf

Bahnhofstraße 48 • 18507 Grimmen
Telefon (038326) 2264, Fax 85065
e-Mail: sundzdruckerei@t-online.de

Geschäftszeiten: Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 17.00 Uhr

Weitere Serviceleistungen:

- Foto- und Farbkopien
- Telefaxservice
- Herstellung von Stempeln
- Laminier- und Bindearbeiten

Familiendrucksachen innerhalb 12 Stunden